

Gegen Empfangsbekanntnis

01.08.2008

Aktenzeichen V4/5201.22.1/56

Auf Antrag der Hamburg Port Authority (HPA), Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg vom 09.05.2008, ergänzt am 23.06.2008, ergeht gemäß § 4 WaStrG widerruflich und befristet bis zum 31.12.2011 das

Einvernehmen

Insgesamt bis zu

6,5 Mio. m³ Baggergut

Aus Unterhaltungsmaßnahmen der hamburgischen Delegationsstrecke der Bundeswasserstraße Elbe aus Teilbereichen der Norderelbe, Süderelbe und des Köhlbrands in die Nordsee auf das Hoheitsgebiet Schleswig-Holsteins um die

Position 54° 03' N, 7° 58' E (WGS 84, Verbringungsstelle „Tonne E3“)

In einem Radius von maximal einem Kilometer einzubringen.

Das Einvernehmen erstreckt sich auf folgende zulässige Jahreshöchstmengen:

Jahr	2008	2009	2010	2011
	Max. zulässige Baggermenge in m ³	Max. zulässige Baggermenge in m ³	Max. zulässige Baggermenge in m ³	Max. zulässige Baggermenge in m ³
Einvernehmensbereich				
Norderelbe	200.000	400.000	400.000	300.000
Köhlbrand	400.000	800.000	800.000	600.000
Süderelbe	400.000	800.000	800.000	600.000
Summe	1.000.000	2.000.000	2.000.000	1.500.000

Das Einvernehmen wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Die Einbringung ist nach den Festlegungen dieses Schreibens vorzunehmen. Bei Widersprüchen zwischen Schreiben und den u.a. Antragsunterlagen gelten die Vorgaben dieses Schreibens. Abweichung sind schriftlich zu begründen und bedürfen des vorherigen Einvernehmens des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein als oberste Wasserbehörde (MLUR).
2. Der Maßnahmenträger stellt sicher, dass der beauftragte Baggerunternehmer eine Ausfertigung dieses Schreibens erhält und die Bestimmungen dieses Schreibens beachtet werden.
3. Es sind für den gesamten Zeitraum der Unterhaltungsbaggerung folgende Daten zu erheben und zu speichern:
 - die täglich gemessene Wassertemperatur an der Einbringungsstelle

- die Betriebszeiten des Entnahmebaggers (Datum, Uhrzeit)
- die Beladung jeder einzelnen Schiffseinheit in m³
- die Abfahrtszeit jeder einzelnen Schiffseinheit von der Entnahmestelle sowie
- die Ankunftszeit jeder einzelnen Schiffseinheit an der Verbringungsstelle und
- die Positionsangabe von jedem Einbringungsvorgang.

Diese Daten sind der zuständigen Überwachungsbehörde und der Wasserschutzpolizei jederzeit auf Verlangen vorzulegen, und halbjährlich dem MLUR zu übersenden.

4. Das Einbringen des Baggergutes ist so vorzunehmen, dass im Bereich um die unmittelbare Einbringungsposition herum (ein km-Radius) eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Baggergutes erfolgt.
5. Die aktuelle chemische und ökotoxikologische Qualität des aus den Teilbereichen der Stromelbe gemäß Tabelle dieses Schreibens entnommenen Sediments muss jeweils vor der Baggergutentnahme gemäß HABAK/BLABAK ermittelt werden.
6. Die in den verschiedenen Teilbereichen gemäß Tabelle dieses Schreibens aktuell anfallenden Sedimente müssen mit den jeweiligen Baggermengen und Probennahmestellen sowie chemischen Eigenschaften und toxischen Wirkungen jeweils getrennt dargestellt und bewertet werden.
7. Für jeden dieser Teilbereiche muss die Probenanzahl gemäß der in der Tabelle genannten voraussichtlichen Sedimentmengen getrennt festgelegt werden und mindestens den Anforderungen der HABAK/BLABAK entsprechen.
8. Die Probenzahl muss in den einzelnen Entnahmebereichen mit den bisher höchsten Belastungen weites möglich verdichtet werden, so dass höher belastete Bereiche ggf. Gesondert entnommen und entsorgt werden können.
9. Die Ergebnisse der jeweiligen Probennahmen und Analysen sowie die Bewertung (siehe 5. bis 8.) müssen dem MLUR als oberste Wasserbehörde des Landes Schleswig-Holstein unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
10. Aus den einzelnen Teilbereichen dürfen die Sedimente nur dann eingebracht werden, wenn der arithmetische Mittelwert ihrer jeweiligen chemischen oder ökotoxikologischen Parameter nicht signifikant höher ist als die entsprechenden arithmetischen Mittelwerte derselben Teilbereiche aus den Jahren 2005 bis 2007, d.h. es müssen z.B. im Baggerbereich Köhlbrand die aktuellen Belastungswerte mit den vorangegangenen verglichen werden und entsprechendes bei den Baggerbereichen Süder- und Norderelbe.
11. Baggergut mit TBT-Belastung von 300µgOZK/kg darf nicht eingebracht werden.
12. Baggergut, dessen Schadstoffgehalt eine signifikante ökotoxikologische Verschlechterung der Sedimentqualität oder signifikante Bioakkumulation an der Einbringungsstelle erwarten lässt, darf nicht eingebracht werden.
13. Unabhängig davon darf Baggergut mit einer hohen und sehr hohen Toxizität, d.h. pT-Werten von 5 und 6 nicht eingebracht werden.
14. Zur Ermittlung der unter 10. Und 12. Genannten Signifikanzen sind geeignete statistische Tests durchzuführen.

15. Sedimente aus den Hafenzufahrten und den Hafenbecken dürfen im Rahmen dieses Einvernehmens nicht eingebracht werden.
16. Die tatsächlichen chemischen, ökotoxikologischen und biologischen Umweltauswirkungen sind entsprechend eines zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein abzustimmendes Monitoringkonzeptes zu erfassen und zu bewerten.
17. Im Rahmen des Monitorings ist durch geeignete Untersuchungen sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Umwelt durch weiträumige Verdriftungen eintreten.
18. Das Monitoringkonzept ist halbjährlich in einer von dem Antragsteller einzuberufenden Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern der Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen des Bundes sowie der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen zu überprüfen und fortzuschreiben.
19. Um sicherzustellen, dass auch Auswirkungen auf niedersächsische Gewässer auszuschließen sind, müssen in Absprache mit dem MLUR und dem niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) drei Meßstellen in niedersächsischen Küstengewässern abgestimmt und diese zusätzlich in das Monitoringprogramm aufgenommen werden.
20. Im Zusammenhang mit diesem Überwachungsmonitoring müssen in Abstimmung mit der Zulassungsbehörde ergänzende Untersuchungsverfahren zur besseren Beurteilung der Bioakkumulation im Ablagerungsbereich ermittelt und maßnahmebegleitend umgesetzt werden.
21. Fischereibiologische Auswirkungen und Auswirkungen auf die Fischereiwirtschaft müssen unter dem Einsatz vor realem Fangeschirr ermittelt werden.
22. Schad- und Nährstoffbelastungen sind ab der Verbringungsstelle zusätzlich auf der Grundlage der sogenannten Ecotoxicological assessment criteria (EAC) nach OSPAR zu bewerten.
23. Die HPA hat dem MLUR halbjährlich einen kurzen, fachlich präzisen und gleichzeitig populärwissenschaftlich verständlichen Zwischenbericht zur Gesamtmaßnahme vorzulegen, der neben den wichtigsten Angaben zur Maßnahmenbestimmung, zur Erfüllung der Nebenbestimmungen sowie diesbezüglich tabellarische Zusammenfassungen und übersichtlichen erläuternden Graphiken auch eine Bewertung enthält.
24. Die HPA hat dem MLUR jährlich einen umfassenden Bericht über den Fortschritt der Gesamtmaßnahme, das durchgeführte Monitoring und dessen Ergebnisse sowie eine Bewertung vorzulegen. Dabei ist die Erfüllung aller Maßgaben dieses Schreibens jeweils einzeln begründet zu bestätigen.
25. Die HPA hat darüber hinaus gegenüber dem MLUR mindestens einmal jährlich über die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen aus dem Strombau- und Sedimentmanagementkonzept zu berichten und dadurch die unverzügliche Umsetzung der in diesem Konzept benannten Einzelmaßnahmen entsprechend eines konkreten Zeitplanes zu dokumentieren.
26. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Strom- und Sedimentmanagementkonzepts sind zweimal jährlich bei Niedrigwasser Luftbilder des trocken fallenden Bereichs des Elbeästuars anzufertigen und auszuwerten (sw-digital, georeferenziert auf UTM/ETRS89, Auflösung Bodenpixel 20 cm Kantenlänge)

Hinweis:

Das Einvernehmen ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassungen. Für privatrechtliche Gestattungen ist selbst Sorge zu tragen. Das Einvernehmen ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

Liste der Antragsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen sind eingereicht und der Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens zugrunde gelegt worden:

- 1) Antragsschreiben vom 09.05.2008, ergänzt am 23.06.2008 inklusive Erläuterungsbericht und Bewertung der Verbringungs- und Verwertungsmöglichkeiten.
- 2) Strombau- und Sedimentmanagementkonzept für die Tideelbe vom 01.06.2008
- 3) Lagepläne zu den Entnahmegebieten vom 29.07.2008, 4 Stück Hafenzufahrten, 3 Stück Stromelbe (erstere nicht Gegenstand dieses Bescheids sondern der wasserrechtlichen Erlaubnis).
- 4) Peilpläne zur Wassertiefentwicklung am Beispiel der Stromelbe (Köhlbrand und Süderelbe)
- 5) Pläne der Hafenbeckenzufahrten
- 6) Statistische Auswertungen der chemischen Analysen der Entnahmebereiche aus den Jahren 2004 bis 2007 nach HABAK und BLABAK.
- 7) Chemische und ökotoxikologische Analysedaten zum ersten Baggerbereich Stromelbe (Köhlbrand) vom 29.07.2008.
- 8) Lageplan der Verbringungsstelle Tonne E3 mit Monitoringstationen.
- 9) Lageplan der Verbringungsstelle mit Angabe der Koordinaten und der Entfernung zu Schutzgebieten und Küsten.
- 10) Plan Bathymetrie im 2km-Umkreis um die Verbringungsstelle Tonne E3 vom 08.04.2008.
- 11) Monitoringkonzept für die Baggergutverbringung (Vorschlag BfG Stand 10.07.2008)
- 12) Zwischenbericht 2007 der BfG zur Fortführung der Überwachung der ökotoxikologischen Auswirkungen der Baggergutverbringung bei Tonne E3 vom 16.05.2008
- 13) FFH-Verträglichkeitsvorprüfung vom 18.07.2008

I Sachverhalt

Die HPA hat mit Schreiben vom 09.05.2008 und 23.06.2008 die Einbringung von Baggergut aus den Bereichen Norderelbe, Köhlbrand und Süderelbe in die Nordsee beantragt.

Im Zuge der Maßnahme sollen befristet bis Ende 2011 aus dem Bereich der Delegationsstrecke bis zu 6,5 Mio. m³ Elbsedimente in die Nordsee Bereich Tonne E3 verbracht werden.

Die Maßnahme ist Teil einer Gesamtmaßnahme zur Verbringung von 1,5 Mio. m³ Baggergutes aus Unterhaltungsmaßnahmen der Hamburger Hafenzufahrten Vorhafen, Parkhafen, Köhlfleet, Rethe und Sandauhafen an derselben eingangs benannten Position Tonne E3, so dass sich ein Gesamtbaggervolumen von 8,0 Mio. m³ ergibt.

Für die Verbringung der weiteren 1,5 Mio. m³ ist nach §§ 2, 3, 4, 5 und 7 WHG in Verbindung mit den §§ 8, 9, 10 und 12 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Die Verbringung des Baggergutes aus dem Bereich der Delegationsstrecke bedarf demgegenüber lediglich das Einvernehmen gemäß § 4 Wasserstraßengesetz WaStrG, da es sich ausschließlich um Baggergut aus Unterhaltungsmaßnahmen der hamburgischen Delegationsstrecke der Bundeswasserstraße Elbe handelt.

Für die Erteilung des Einvernehmens ist gemäß §105 Abs. 2 LWG das MLUR als oberste Wasserbehörde zuständig. Die Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist nicht Bestandteil dieses Einvernehmens und ergeht gesondert.

Vor der Erteilung des Einvernehmens sind folgende Träger öffentlicher Belange gehört worden und haben eine Stellungnahme abgegeben:

Es folgen rund zwei Seiten Stellungnahmen, die nicht mitgeschrieben wurden.

II Entscheidungsgründe

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch eine Sohlaufhöhung im Umlagerungsbereich kann nach den Antragunterlagen, auch unter Berücksichtigung des Gesamtbaggervolumens von 8,0 Mio. m³ nicht festgestellt werden. Das geplante Fortführen der Einbringungen führt nach dem vorgelegten Bericht der BfG vom 16.05.2008 zwar zu einer Verstärkung der Sohlaufhöhung im Verklappungsbereich. Das Erreichen einer kritischen Wassertiefe für die Schifffahrt kann bei Ausnutzung des Verbringungsgebietes jedoch nicht erwartet werden.

Die Schadstoffbelastung der Baggerbereiche ist insbesondere bei den organischen Schadstoffen erhöht und liegt hier deutlich über den oberen Richtwerten der HABAK. Die Süderelbe weist dabei etwas höhere Schadstoffkonzentrationen auf, als die Sedimente der übrigen Baggerbereiche der Stromelbe. Die Gesamtbewertung der Schadstoffbelastung des Baggergutes aus den beantragten Baggerbereichen entspricht nach derzeitiger Datenlage der aus den bisherigen Baggerbereichen der Jahre 2005 bis 2008.

Die Nährstoffgehalte des Baggergutes überschreiten teilweise den Richtwert der HABAK und des Baggergutkonzeptes Schleswig-Holstein vom 18.01.1996. Hinsichtlich der ökotoxikologischen Wirkungen sind anhand der vorliegenden Ergebnisse der limnischen Tests im Allgemeinen dem Fall 2, in Einzelfällen aber auch dem Fall 3 zuzuordnen. (Vgl. dazu im Einzelnen den als Antragsunterlage 12 angeführten Bericht der BfG vom 16.05.2008)

Damit kann eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Beeinträchtigung des Sauerstoffgehaltes und eine Erhöhung des Schadstoffgehaltes im Verklappungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Durch die geplante Verbringung von weiteren 6,5 Mio. m³ Baggergut aus der Stromelbe an den bisherigen Verbringungsgebiet bei Tonne E3 können deshalb ohne einschränkende Maßgaben entsprechende Beeinträchtigungen erwartet werden.

Diese Beeinträchtigungen können nicht durch Verbringung des Baggergutes an anderer Stelle sowie wirksame alternative Maßnahmen vermieden werden.

Die Antragstellerin hat anhand der Bewertung der Verwertungs- und Verbringungsmöglichkeiten in ihren Antragsschreiben sowie dem Strombau- und Sedimentmanagementkonzept nachgewiesen, dass sie kurzfristig auf den beantragten Standort angewiesen ist. Aufgrund der erforderlichen Unterhaltungsbaggerungen zur Sicherung der Wassertiefen, die den Zugang der Seeschiffe zu den Containerterminals möglich machen, fällt ein entsprechendes Baggergut an, das zu verbringen ist. Den Verbringungsmöglichkeiten an Land sind enge Grenzen gesetzt. Die hierfür bestehenden Kapazitäten werden anderweitig (nämlich für besonders hoch belastetes Baggergut) dringend benötigt. Somit verbleibt nur eine Verbringung auf See. Eine Verbringung im Elbmündungsbereich oder anderen nahen Küstenbereichen ist jedoch auszuschließen, um aufgrund vorliegender Strömungsverhältnisse eine Beeinträchtigung der von der Westküste Schleswig-Holsteins liegenden Fischerei und touristisch stark genutzten Gebiete sowie der beiden Nationalparks Hamburgs und Schleswig-Holsteins ein-

schließlich der küstennah gelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete durch Sedimentverdriftungen zu vermeiden.

Zu der geplanten Verbringung des anfallenden Baggergutes bestehen daher zurzeit sowohl aus technischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht keine Alternativen.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen können allerdings unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse sowie der von der BfG vorgenommenen Abschätzung der Auswirkungen einer Fortsetzung der Baggergutverbringung sowie deren Überwachung mit den in diesem Schreiben festgelegten Maßgaben verhütet bzw. ausgeglichen werden, so dass das Einvernehmen insgesamt erteilt werden kann.

Durch diese Maßgaben wird zudem den oben zusammengefasst dargestellten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen.

Die Maßgaben werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu 1.

Die Maßgabe dient dazu sicherzustellen, dass ohne Zustimmung des MLUR von getroffenen Festlegungen für die Baggermaßnahmen nicht abgewichen werden kann.

Zu 2. und 3.

Die Maßgaben sollen die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme gewährleisten und den zuständigen Behörden die Aufsicht erleichtern. Die Erhebung der benannten Daten ist notwendig, um die ordnungsgemäße Ausführung der Bagger- bzw. Verbringungsmaßnahme zu dokumentieren und die erforderliche Kontrolle zu ermöglichen.

Zu 4.

Diese Maßgabe soll sicherstellen, dass das Baggergut räumlich begrenzt eingebracht, aber gleichzeitig die Topographie des Meeresgrundes nicht derartig stark verändert wird, dass es zu erheblichen Änderungen der hydromorphologischen und hydrodynamischen Eigenschaften sowie Funktionen des Naturhaushaltes im Ablagerungsbereich kommt.

zu 5. bis 15.

Durch diese Maßgaben soll im Hinblick auf die noch durchzuführenden chemischen und toxikologischen Untersuchungen sichergestellt werden, dass Beeinträchtigungen der Meeresumwelt durch zu hohe Schadstoffanreicherungen durch eine Verschlechterung der ökotoxikologischen Wirkungen oder Bioakkumulationen im Einbringungsbereich vermieden werden. Konkret sind die Maßgaben erforderlich, weil

- es sich bei den verbrachten Sedimenten um große Mengen handelt, deren bisher ermittelte Belastung deutlich oberhalb der vorherrschenden Belastung der Küstensedimente und – für organische Schadstoffe – der oberen Richtwerte der HABAK liegen.
- der Maßnahmeträger nicht für alle zu baggernden Teilstrecken die chemischen und ökotoxikologischen Untersuchungen vor Erteilung dieses Einvernehmens vorlegen konnte. Es sind zwar – zumindest für die einvernehmenspflichtigen Bereiche der Stromelbe – umfangreiche Untersuchungsdaten aus den Unterhaltungsmaßnahmen der letzten Jahre vorhanden, die eine gewisse Einschätzung der möglichen Belastung des dort anfallenden Baggerguts erlauben. Allerdings können die Belastungen zeitlichen und räumlichen Schwankungen unterliegen. Wegen der rapiden Sedimentation in den Baggerbereichen kann die tatsächliche Belastung der Sedimente erst kurz vor deren Entnahme verlässlich ermittelt werden. Da die Baggerarbeiten zeitlich gestaffelt durchgeführt werden müssen (ab 04.08.2008 Bereich Köhlbrand, voraussichtlich ein bis zwei Monate später die übrigen Bereiche der Stromelbe, ab 2009 zusätzlich die Hafenzufahrten) kann ein Großteil der Analysen erst nach Erteilung des Einvernehmens

mens erfolgen. Dies erfordert eine differenzierte Darstellung der Maßgaben zu den jeweiligen chemischen und ökotoxikologischen Untersuchungen und deren Bewertung.

zu 16. bis 24.

Diese Maßgaben sind erforderlich, um sicherzustellen, dass

- die bisher als hinnehmbar prognostizierten Auswirkungen auf die Umwelt und die tatsächlichen Auswirkungen nicht (in negativer Hinsicht) erheblich voneinander abweichen,
- negative Auswirkungen beim Verklappungsvorgang (wie Schad- und Nährstoff-Verdriftungen, Trübungswolken und daraus resultierenden möglichen ökologischen und ökonomischen Auswirkungen) weites möglich minimiert werden und
- negative Auswirkungen u.a. auf die Strand- und Badewasserqualität in der Nordseeregion ausgeschlossen werden können.

Die hier festgelegten Berichtspflichten sind notwendig, um diese Sachverhalte gegenüber dem MLUR als zuständiger Wasserbehörde des Landes Schleswig-Holstein zu dokumentieren und fachlich fundiert zu begründen, um damit dem MLUR die notwendige Datengrundlage für die Überwachung der Maßnahme zu verschaffen.

Außerdem zielt diese Maßgabe darauf ab, bei der Maßnahmendurchführung und den gemäß 22. bis 24. zu erstellenden Berichten die Einhaltung der internationalen Anforderungen sicherzustellen. Dies betrifft die Anforderungen

- des OSPAR-Übereinkommens, da sich die Schüttstelle in der Nordsee und damit einer Meeresregion dieses Übereinkommens befindet, sowie
- des geltenden Wasser- und Naturschutzrechts, insbesondere der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie, der EG-FFH- und Vogelschutzrichtlinien und des Nationalparkgesetzes.

Mit den Maßgaben soll begründet dokumentiert werden, dass diese Anforderungen sowie die legitimen menschlichen Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

Dazu müssen im Rahmen des Monitoringprogramms eventuelle Beeinträchtigungen von fischereilichen und touristischen Nutzungen sowie von benthischen Ökosystemen, Schutz- und Erhaltungszielen der Nationalparke, FFH-Vogelschutzgebiete, inkl. Meeressäuger- sowie Seevogelbeständen bewertet werden mit dem Ziel der Vermeidung derartiger Beeinträchtigungen in Küstengewässern.

zu 25. und 26.

Diese Maßgaben sollen sicherstellen, dass innerhalb der Dauer dieses Einvernehmens alternative Maßnahmen wirksam umgesetzt werden, damit es sich – wie im o.g. Beteiligungsverfahren mehrfach gefordert – um eine letztmalige und bis 2011 befristete Verbringung von derart belastetem Baggergut in die Nordsee handelt.

Darüber hinaus soll die unverzügliche Umsetzung der Vereinbarung aus der Gemeinsamen Erklärung zum Strombau- und Sedimentmanagement für die Tideelbe unterstützt werden und dabei insbesondere auf das Erreichen der Ziele

- schnellstmögliches Beenden der Verbringung von Sedimenten in die Nordsee und
- Umlagern der Sedimente, die auch zukünftig zur Sicherung schiffbarer Wassertiefen gebaggert werden müssen, grundsätzlich im Gewässersystem der Tideelbe

hingewirkt werden.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes

Schleswig-Holstein

Mit freundlichen Grüßen

(L.S.)

Geschwätzte Unterschrift